

wörtlichen Staats- oder Wirtschaftsorgans. Diesem Leiter sind gleichfalls die Geschäfts- und Finanzberichte der Warenzeichenverbände vorzulegen.

#### § 7

(1) Das höchste Organ des Warenzeichenverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal innerhalb zweier Geschäftsjahre zusammen.

(2) An der Mitgliederversammlung nehmen die Leiter der beteiligten Betriebe oder von ihnen Beauftragte teil. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei der Beteiligung eines zum volkseigenen Kombinat gehörenden Betriebes gemäß § 2 Abs. 2 hat auch dieser Betrieb eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorstandes des Warenzeichenverbandes;
2. die Annahme der Satzung des Verbandes und der Zeichensatzung oder von Änderungen der Satzungen;
3. die Bestätigung der Perspektiv- und Jahrespläne des Warenzeichenverbandes sowie der Finanzpläne;
4. die Entgegennahme und Bestätigung der Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstandes des Warenzeichenverbandes.

(4) Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedarf es zur Beschlußfassung der einfachen Mehrheit der an dem Warenzeichenverband beteiligten Betriebe. Für die Annahme oder Änderung der Satzungen ist eine Dreiviertelmehrheit der an dem Warenzeichenverband beteiligten Betriebe notwendig.

#### § 8

(1) Ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und verantwortlich für die planmäßige Lösung der Verbandsaufgaben zwischen den Tagungen der Versammlung ist der Vorstand des Warenzeichenverbandes.

(2) Der Vorstand des Warenzeichenverbandes organisiert insbesondere die Zusammenarbeit der beteiligten Betriebe bei der Entwicklung und Sicherung der Erzeugnisqualität sowie mit den für die Sicherung der Erzeugnisqualität verantwortlichen staatlichen Organen. Er sichert die Kontrolle über die Einhaltung der nach der Zeichensatzung des Warenzeichenverbandes vorgeschriebenen Benutzung des Verbandszeichens und ist berechtigt, einzelnen beteiligten Betrieben bei entsprechenden Verstößen die Zeichenbenutzung zu untersagen.

(3) Der Vorstand des Warenzeichenverbandes kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden und hierzu in Abstimmung mit den Leitern der Mitgliedsbetriebe fachlich besonders qualifizierte Mitarbeiter der beteiligten Betriebe

heranziehen. In den Ausschüssen können auch Personen mitarbeiten, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zu den beteiligten Betrieben stehen.

(4) Der Vorstand des Warenzeichenverbandes besteht mindestens aus 3 Personen, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewählt werden. Er bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden des Warenzeichenverbandes.

(5) Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Erledigung von Aufgaben des Warenzeichenverbandes einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung des Geschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer wird in seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden des Warenzeichenverbandes angeleitet und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die beteiligten Betriebe des Warenzeichenverbandes sind verpflichtet, Mitarbeiter mit der Durchführung von Aufgaben im Verband zu beauftragen. Die bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter zu den beteiligten Betrieben werden hierdurch nicht berührt.

#### § 9

(1) Der Warenzeichenverband wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Verbandes vertreten. Der Vorstand des Warenzeichenverbandes hat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden festzulegen.

(2) Der Geschäftsführer des Warenzeichenverbandes ist berechtigt und verpflichtet, im Auftrag und in Vollmacht des Vorsitzenden des Warenzeichenverbandes alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Hinterlegung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Verbandszeichen notwendig sind.

#### § 10

(1) Die Mitglieder der Warenzeichenverbände finanzieren die von dem Verband zu lösenden Aufgaben durch die jährliche Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend den nach dem Finanzplan des Verbandes erforderlichen Mitteln. Soweit die Warenzeichenverbände Aufgaben der Werbung, übernehmen oder Repräsentationsaufwand notwendig wird, sind die Aufwendungen hierfür leistungsgebunden bzw. aufgabenbezogen mit den Mitgliedern des Warenzeichenverbandes abzurechnen. Derartige Aufwendungen können von den Mitgliedern nur aus ihren Werbe- bzw. Repräsentationsfonds oder den hierfür steuerlich anerkannten Beträgen finanziert werden. Die Verwendung der Mittel darf nur im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

(2) Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Finanzplanes und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung.

(3) Die Warenzeichenverbände haben den Mitgliedern gegenüber jährlich über die Verwendung der Mittel auf der Grundlage des Finanzplanes Rechenschaft zu legen.